



Gänserndorfer Marktgebührenordnung 2019

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gänserndorf mit der die Gebühren für die Gänserndorfer Märkte festgelegt werden (Gänserndorfer Marktgebührenordnung 2019), **zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2018 mit Wirksamkeit 1.1.2019**, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Gänserndorf.

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. 116/2016, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Marktgebührenordnung gilt für alle Märkte im Sinne der Gänserndorfer Marktordnung 2019.

§ 2 Gebühren- und Zahlungspflicht

Für die Benützung der von der Stadt betriebenen Märkte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes bzw. der Markteinrichtung oder einer sonstigen Marktfläche.

Zahlungspflichtig ist jene natürliche oder juristische Person, die eine entsprechende Zuweisung erhält.

§ 3 Berechnung der Gebühr

1. Die Gebühren sind nach § 5 dieser Verordnung zu berechnen.

4. Manipulationsflächen und andere in Anspruch genommene Marktflächen sind in die Gebührenfläche einzubeziehen und mit der Gebührenkategorie der Hauptfläche vorzuschreiben.

§ 4 Einhebung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren sind als Tagesgebühren für die jeweilige Dauer des Marktes einzuheben.

§ 5 Gebührenberechnung

A) Die Gebühr für die Benützung von öffentlichem Grund beträgt je Markttag

für Marktstände bis 2 Laufmeter Verkaufsfläche	€ 2,--
von 2 - 4 Laufmeter Verkaufsfläche	€ 4,--
von 4 - 8 Laufmeter Verkaufsfläche	€ 6,--

B) Sonstige Gebühren:

Infrastrukturbeitrag	€ 1,90
Verschmutzung des Standplatzes	€ 25,00
Nichteinhalten der vereinbarten Marktzeiten	€ 8,00

C) Allgemeines

1. Die Tarifsätze umfassen die Vergütung für die Benützung der Gänserndorfer Märkte und ihrer Einrichtungen. Kosten für Beleuchtung, Beheizung, Wasserverbrauch und dergleichen werden nach tatsächlichem Verbrauch gesondert verrechnet.
2. Kraftfahrzeuge, die beim jeweils zugewiesenen Standplatz abgestellt werden und auf denen sich Waren befinden, die zum Verkauf bestimmt sind, sind Bestandteile der in Anspruch genommenen Marktfläche und daher in die Bemessung der Marktgebühr miteinzubeziehen.
3. Die Gebühren sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Es wird daher keine Umsatzsteuer vorgeschrieben.

§ 6 In-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gänserndorf vom 30.6.2010 über die Einhebung der Marktgebühren (Gänserndorfer Marktgebührenordnung 2010) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

René Lobner